

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 10. Miechów, am 15. Mai 1916.

157.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürfttigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.
General-Major.

158.

Ernennung.

Seine Apostolische Majestät geruhte allergnädigst Se. Excellenz den Herr k. u. k. Feldzeugmeister Karl

Kuk zum Militärgeneralgouverneur von Polen zu ernennen.

159.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916,

betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahme von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indireckten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. ABSCHNITT.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden.

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2);
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4);
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. ABSCHNITT.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung. Die gemäss Absatz 1 nichtklagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. ABSCHNITT.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige, Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. ABSCHNITT.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchfürrung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Brantwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzten eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

160.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements.

Im Laufe des Monates Mai, sobald die Frühjahrsfeldarbeiten im allgemeinen beendet sein werden, wird die k. u. k. Militärverwaltung **im Bereiche des Generalgouvernements Strassenbauten** im grossem Umfange, sowie **Bauten an der Weichsel** in Angriff nehmen.

Hiezu werden viele Arbeiter benötigt werden.

Die Militärverwaltung wird diese Arbeiter der Landesbevölkerung entnehmen und sie zu Arbeiterabteilungen vereinigen.

Jede dieser Abteilungen wird, **soweit als möglich, in ihrem Heimatsorte oder in der Nähe desselben** arbei-

ten. Die Verwendung einzelner Abteilungen **in anderen Kreisen des Generalgouvernements** wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. **Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass alle Arbeiterabteilungen im Bereiche des Generalgouvernements für das öster.-ung. Okkupationsgebiet in Polen verbleiben werden.**

Es werden **nach Massgabe des Bedarfes alle arbeitsfähigen Männer** zur Arbeit herangezogen werden. Eine Ausnahme bilden nurdiejenigen, welche hievon mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf oder auf überwiegende andere Interessen von den Kreiskommandos auf Grund der diesfalls ergangenen Weisungen enthoben werden.

Im Bedarfsfalle werden auch freiwillig sich meldende Frauenspersonen beschäftigt werden.

Die Arbeiter werden entsprechend entlohnt und verpflegt werden.

Die Bevölkerung wird auf diese bevorstehende Massnahme und deren Zweck schon jetzt aufmerksam gemacht, **damit niemand unrichtigen Mitteilungen darüber Glauben schenke.**

Da es sich um Arbeiten handelt, die **dem ganzen Lande wirtschaftliche Vorteile bringen** werden, und da auch **jeder einzelne Arbeiter hiebei genügend verdienen wird,** um sich und seine Familie zu erhalten, erwartet die Militärverwaltung, dass alle arbeitsfähigen Männer sich **im wohlverstandenen eigenen Interesse** freiwillig zur Einreihung in die Arbeiterabteilungen melden und **hiedurch Zwangsmassregeln vermeiden werden;** denn da die geplanten Arbeiten vom Standpunkte der Militärverwaltung **unbedingt notwendig** sind — werden sie **unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.**

Die Militärverwaltung hofft, dass es nicht notwendig sein wird, zu Zwangsmitteln zu greifen.

Lublin, am 20. April 1916.

Für den Militärgeneralgouverneur:
Dietrichstein m. p.
Generalmajor.

161.

Amtstage.

1) Miechów, am 20. Mai für die Gemeinden Miechów, Nieszków, Raclawice, Wielko Zagórze.

2) Rzerzuśnia, am 23. Mai für die Gemeinde Rzerzuśnia.

3) Tczyca, am 25. Mai für die Gemeinde Tczyca.

4) Książ wielki, am 27. Mai für die Gemeinden Kozłów, Książ wielki.

5) Słomniki, am 30. Mai für die Gemeinde Iwanowice, Kacice, Lętkowice, Luborzyca, Michałowice, Niedźwiedź, Słomniki.

6) Proszowice, am 31. Mai für die Gemeinden Gruszów, Igołomia, Klimontów, Koniusza, Kowala, Pałecznica, Proszowice, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Zu den Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern, die Amtsvorsteher und die betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten zu erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

162.

Polizeistrafrecht der Gendarmerie.

In Anwendung des § 3 der im Amtsblatte Nr. 13 vom 1. Oktober 1915 verlautbarten Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, V. Bl. Nr. 30 erteile ich allen Gendarmeriepostenkommandanten die Befugnis in meinem Namen wegen Übertretung nachstehender Polizeivorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von 2 Tagen durch Strafverfügungen zu verhängen.

1) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 10, Punkt 17, vom 15. August 1915 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Bekämpfung der Hundswut.

2) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 12 vom 15. September 1915, Punkt 9, verlautbarten Verodnung des Kreiskommandos über die Haltung der Nachtwache.

3) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 16, vom 18. November 1915, Punkt 14, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Fahrordnung.

4) Übertretungen des im Amtsblatte Nr. 18, vom 11. Dezember 1915, Punkt 11, verlautbarten Verbotes des Nachtverkehres von Lastfuhrwerken.

5) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 4, vom 15. Februar 1916, Punkt 70, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend Beibringung von Zeugnissen für die Haustiere.

6) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 7, vom 1. April 1916, Punkt 111, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend Sonn- und Feiertagsruhe in Handel und Gewerbe.

7) Übertretungen aller vom Kreiskommando erlassenen bezw. noch zu erlassenden Anordnungen in bezug auf die Beistellung von Fuhrwerken.

Gegen jede derartige Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim betreffenden Gendarmerieposten Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post, gilt als Einbringung.

Wer innerhalb der achttägigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Über eingebrachte Einsprüche entscheidet das Kreiskommando.

163.

Marktordnung.

1.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen. Waren deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf den Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbeleuten feilgeboten werden.

2.

Gegenstände des Marktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

3.

Andere als diese Artikel in Buden und Ständen feilzuhalten, ist nur den Gewerbetreibenden, die ein Patentzeugnis besitzen rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet.

4.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht, muss ein bezügliches Patentzeugnis lösen.

5.

In jeder Marktgemeinde hat sich am Marktage der gesamte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln. Personen, die ausserhalb des Marktplatzes, oder auf den zur Marktgemeinde führenden Strassen Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeindevorsteher abzustrafen. Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

6.

Der Markt beginnt um 8 Uhr Früh und endet um 4 Uhr nachmittags.

7.

Nach Schluss des Marktes veranlasst der Gemeindevorsteher die Reinigung des Marktplatzes.

8.

Die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr übt die Gendarmerie im Vereine mit zwei oder mehreren angesehenen Bürgern der Marktgemeinde aus, welche vom Gemeindevorsteher bestimmt werden und als Marktkommission sich vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze einzufinden haben.

9.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentliche Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschriebenen Richt- und Höchstpreise und des vorgeschriebenen Kurses der russischen und österreich.-ungar. Valuta. Besonderes Augenmerk ist der Qualität der zum Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeindevorsteher, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

10.

Den Anordnungen der Marktkomissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

11.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt, die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung von 2 h. überprüfen zu lassen.

12.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, in Fällen der Verkaufsverweigerung, boshafter Vernichtung von Lebensmitteln oder bei sonstigen festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an den Gemeindevorsteher behufs sofortiger Bestrafung der Schuldigen zu erstatten.

13.

Die vom Kreiskommando festgesetzten Höchst- und Richtpreise der Lebesmittel und der Artikel des bezüglichen Gebrauches, hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an mehreren, für die Öffentlichkeit leicht zuganglichen und sichtbaren Stellen anzuhängen. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Preise, für die in den bezüglichen Kund-

machungen des Kreiskommandos genannten Waren entweder an der Ware selbst oder, wo dies möglich, in auffallender Weise ersichtlich zu machen.

14.

Jede Marktgemeinde hat das Recht, Standgelder einzuheben. Die Höhe wird vom Kreiskommando für jede Marktgemeinde festgestellt und im Amtsblatte verlautbart.

15.

Aus diesen Einnahmen sowie aus den Wägegeldern sind zu bestreiten:

1. Die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte.

2. Die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und

3. eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre deren Höhe der Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit den Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen hat. Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde.

16.

Händler dürfen erst nach 12 Uhr mittags auf dem Markte einkaufen, was mit dem Senken der gehissten weissen Flagge zu signalisieren ist.

17.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt über die Marktbesucher wegen Übertretung dieser Marktordnung mit Ausnahme der Fälle von Preistreiberei, die der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, in Gegenwart zweier angesehener Ortsbewohner, Geldstrafen bis 20 Kronen oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen zu verhängen.

18.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

19.

Geldstrafen und Erlös aus dem Verkaufe der konfiszierten Waren, fallen dem Armenfonde der Marktgemeinde zu.

20.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Miechów mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

164.

Religionsunterricht und Schulfrequenz.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass vom Monate April angefangen, die Frequenz der Schulkinder ständig abnimmt. Die Eltern die allem Anscheine nach den Wert der Schulbildung nicht genug zu schätzen wissen oder infolge ihrer geringen Aufklärung nachlässig sind, behalten mit Eintritt des Frühjahrs ihre Kinder sehr oft ohne wesentlichen Grund zu Hause. Ausserdem wird die Abnahme der Schulfrequenz durch ortsübliche Gebräuche sowie durch Verfügungen der Ortsbehörden, die der gegenwärtig eingeführten Sommerzeit meistenteils keine Rechnung tragen, stark gefördert.

Der hierorts noch zur Zeit der russ. Regierung eingebürgerte Gebrauch, den Unterricht in den Volksschulen, besonders den Religionsunterricht einzuschränken und denselben im Mai und Juni durch den Pfarrer in der Kirche abzuhalten, wurde jetzt neuerdings ins Leben gerufen. Da nun dieser Religionsunterricht durch manchen Priester in den für den Schulunterricht bestimten Stunden abgehalten wird, hörten die Schulkinder, die an den erwähnten katechetischen Lehren eil nahmen, fast gänzlich auf, die Schule zu besuchen.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, den normalen Unterrichtsgang wieder zu sichern und dadurch die Schulfrequenz zu heben, wird vom k. u. k. Kreiskommando nachstehendes verfügt:

1) Die Pfarrämter werden aufgefordert, den gemeinschaftlichen katechetischen Unterricht der Schulkinder im Einvernehmen mit den Schulleitungen erst nach Schluss des Unterrichtes ab 3 Uhr nachmittags in den öffentlichen Schullokalen abzuhalten.

2) Gemäss der Verordnung vom 20./10. 1915, Z. 6192 wird den Schulleitungen aufgetragen:

a) besonders darauf zu achten, dass im Interesse der Erhaltung einer guten Schulfrequenz bis zum Jahresschlusse die im Lehrplane vorgeschriebenen Stunden genau eingehalten werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Klasse anwesenden Kinder,

b) die nachlässigen Eltern unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher zu verhalten, ihre schulpflichtigen Kinder zum regelmässigen Schulbesuche zu verhalten. Falls dies jedoch ergebnislos sein sollte, sind dieselben dem k. u. k. Kreiskommando namhaft zu machen, welches diese nachlässigen Eltern zur Verantwortung ziehen wird.

Die Pfarrämter und Schulleitungen werden aufgefordert, obige Anordnungen genau einzuhalten, widrigenfalls das k. u. k. Kreiskommando genötigt wäre Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

165.

Approvisionierungskommission.

Zweck: Hintanhaltung der Preistreiberei in den wichtigsten Bedarfsartikeln und Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl für den lokalen Konsum. Sie ist Vertrauensorgan des k. u. k. Kreiskommandos.

Organisation: Es besteht für den ganzen Kreis eine gemeinsamme Approvisionierungs-Kommission. Jedem Mitgliede der Kommission sind einzelne Gemeinden zur Beaufsichtigung und Fürsorge zugewiesen. Präsident der Kommission ist Herr Witold von Morawski, Stellvertreter des Präsidenten Herr Romuald Szpor.

Die Mitglieder sind zum grössten Teile den Gemeindehilfskomitees entnomen, u. zw. lauten ihre Namen wie folgt:

Romuald Szpor, Mitglied der Kommission für die Gemeinden Nieszków und Racławice.

Stellvertreter: Jan Włosek, Racławice.

I. Dotkiewicz für die Gemeinde Miechów-Stadt, fungiert gleichzeitig als Sekretär der Kommission.

Stellvertreter: Franz Przedpełski, Miechów.

T. Majewski, für die Gemeinde Proszowice.

Stellvertreter: Peter Tomaszkiewicz, Proszowice.

St. Koza, für die Gemeinden: Pałecznica und Klimontów.

Stellvertreter: M. Zwoliński, Klimontów.

Kasper Zemełka, für die Gemeinden Kowala und Gruszów.

Stellvertreter: Pańczyk, Gruszów.

Pfarrer Adam Błaszczyk, für die Gemeinden Igołomia und Wawrzeńczyce.

Stellvertreter: I. Woźniakowski, Wawrzeńczyce.

Teofil Szańkowski für die Gemeinden Wierzbno und Koniusza.

Stellvertreter: Ludwik Trafiał, Koniusza.

Josef Mazur für die Gemeinden Michałowice und Luborzyca.

Stellvertreter: Piotr Kasza, Luborzyca.

Pfarrer Klemens Szeronos für die Gemeinden Iwanowice und Niedźwiedź.

Stellvertreter: W. Ząbczyński, Niedźwiedź.

L. Szopiński für die Gemeinden Łętkowice und Kacice.

Stellvertreter: Błażej Kramon, Kacice.

Bogusław Kowalski für die Gemeinde Słomniki.

Stellvertreter: Ladislaus Maszadro, Słomniki.

Andrzej Krajkowski für die Gemeinden Zagórze Wk. und Tczyca.

Stellvertreter: Antoni Szańkowski, Tczyca.

J. Saski für die Gemeinden Miechów Land und Rzerzuśnia.

Stellvertreter: Andrzej Duda, Rzerzuśnia.

I. Wagner für die Gemeinden Książ Wielki und Kozłów.

Stellvertreter: Vinzenz Płuta, Kozłów.

Die Gemeindehilfskomitees sind in allen, die Approvisionierung betreffenden Fragen die ausführenden Organe der Appr. Komm.

Den Vorsitz bei allen durch das Kreiskommando einberufenen Sitzungen führt der kommerzielle Referent, bei Besprechungen rein landwirtschaftlicher Agenden der landwirtschaftliche Referent des Kreiskommandos. Die Sitzungen finden in Miechów statt.

Beruft der Präsident aus eigener Initiative eine Sitzung ein, so ist 4 Tage vorher das Kreiskommando hievon zu verständigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse erlangen Wirksamkeit nach Genehmigung durch das Kreiskommando.

Das Kreiskommando behält sich das Recht des Ausschlusses von Mitgliedern vor.

Warenverkehr: Die Zuweisung der Waren erfolgt durch den kommerziellen Referenten, u. zw. aus dem Kontingent, welches dem Kreise jeweilig zur Verfügung steht.

Der Einkauf en gros wird durch eine verlässliche Handelsfirma besorgt, deren Wahl durch einen Sitzungsbeschluss der Approvisionierungskommission erfolgt und der Genehmigung des Kreiskommandos bedarf. Derzeit ist die »Spółka handlowa« der Approvisionierungskommission für den Kreis Miechów mit dem Einkaufe en gros betraut.

Über die Aufnahme als Mitglied in die »Spółka handlowa« entscheidet ein Sitzungsbeschluss der Approvisionierungskommission, nach vorheriger Feststellung der Verlässlichkeit des Betreffenden. Die Spółka hat die eingekauften Waren an die Detailhändler zu einem solchen Preise abzugeben, dass einerseits die Richtpreise oder sonstige behördlich bestimmte Preise von den Detailhändlern eingehalten werden, anderseits nach Abschlag der Spesen ein entsprechender Gewinn für die Spółka verbleibt.

Den Detailveschleiss besorgen die der Spółka als Anteilhaber beigetretenen Kleinhändler. Ausserdem ist die Spółka handlowa aber auch verpflichtet, Waren die zum weitaus grössten Teil durch die Approv. Komm. bezogen werden, an solche Geschäftstreibende abzugeben, welche dieselben zur Fortführung ihres Gewerbes unumgänglich benötigen, auch wenn sie nicht Anteilhaber der Firma sind. Z. B. Zucker an Zuckerbäcker, Restaurateure, u. dgl.

Das Kreiskommando wahrt sich einen entspre-

chenden Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaft.

Mehlverschleiss: Die Zuweisung von Mehl für den lokalen Konsum erfolgt durch den landwirtschaftlichen Referenten an die Gemeindehilfskomitees, denen dann die Verteilung an die Bevölkerung ohne Grundbesitz, resp. an die Bäcker und vertrauenswürdige Detailhändler obliegt.

166.

Füttern mit Raps und Ölkuchen.

Vom Tage der Verlautbarung dieses Befehles an, ist das Füttern mit Raps und Ölkuchen verboten.

Alle im Privatbesitz befindlichen Vorräte von diesen Kuchen sind an das nächste k. u. k. Getreidemagazin einzuliefern, wo sie mit K. 25 pro 100 kg. bescheinigt werden.

Zuwiderhandelnde werden mit K. 30 für einen vorgefundenen und nicht abgelieferten Meterzentner Raps und Ölkuchen bestraft.

167.

Grenzverkehr.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung zur Kenntnis gebracht, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

168.

Überzählige Gepäckstücke und Fundgegenstände.

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der österr. Ausgleichstelle Wien, Westbahnhof für überzählige Güter, Gepäckstücke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnstation Radom bestimmt worden.

Diesbezügliche Reklamationen sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord Radom zu richten.

169.

Einsammeln von Brennesseln.

Da die Brennesseln einen vorzüglichen Ersatz für Baumwolle bilden, — sind selbe überall zu sammeln.

Die günstigste Zeit hiefür ist im Monat Juni, August und September.

Die Brennessel ist hiebei nicht abzureissen, sondern knapp am Boden abzuschneiden.

Je länger der Stengel ist, desto besser.

Nun sind die Blätter abzustreifen und sodann die Nesseln so wie Heu gut zu trocknen.

Alte Handschuhe oder ein um die Hand gewickeltes Tuch schützen vollkommen gegen die anfangs schmerzhafte Berührung der Hand mit der Nessel.

Die gut getrockneten Nesseln werden bei allen Gendarmerieposten sowie bei den Stationskommanden in Miechów, Slomniki und Proszowice angekauft.

Preis per 100 kg. — 1 Kr.

170.

Bienenzucht.

Bei der jetzt herrschenden Zuckerknappheit empfiehlt es sich, der Bienenzucht ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Bevölkerung wird aufgefordert, diesem Erwerbszweig Interesse entgegenzubringen.

Die Bienenzüchter sind durch die Ortsvorsteher anzuweisen, bis Ende dieses Monats die Zahl ihrer Völker dem Kreiskommando bekannt zu geben. Im Herbst kann seitens der Bienenzüchter ein entsprechendes Zuckerquantum als Nahrung für die Bienen angesprochen werden.

171.

Hüttenwerke.

Zufolge des Armeeoberkommandobefehles vom 19/IV 1916, Qu. Abt. M. V. 27434/1/P, wurden nunmehr auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Konsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

172.

Verbot des Rahmverschleisses.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist

die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

173.

Kindesmord.

Am 17. April 1916 wurde in dem Flusse Szreniawa unweit Proszowice eine Kindesleiche männlichen Geschlechtes schwimmend vorgefunden. Das Kind hat einige Tage gelebt, wurde höchstwahrscheinlich mit einer Schnur erdrosselt und in den Fluss geworfen, wo es sich ca 2 bis 3 Wochen befand.

Es ergeht die Aufforderung, eingehende Nachforschungen nach der Kindesmutter einzuleiten und das positive Ergebnis dem hiesigen Gerichte bekannt zu geben.

174.

Raubmord.

In der Nacht vom 28. auf den 29. März 1916 wurden in Puhaczów, Gemeinde Brzeziny, Kreis Lublin, Mendel, Sara und Rosa Grünberg durch unbekannte Täter (zwei von ihnen dürften **Jan Skoczyła** aus Wesołówka und **Władysław Przystuba** aus Kupilka gewesen sein) ermordet und Gütla Grünberg schwer verletzt.

Hiebei wurden nebst einem in einer schwarzledernen Brieftasche befindlichen Geldbetrag von höchstens 100 Rubel, sowie einem Wechsel, Name Jakubowski auf 100 Rubel und einer russischen Brandschadenpolizze auf das Haus des Mendel Grünberg in Puhaczów nachstehende, der Sara und Gütla Grünberg gehörende Schmucksachen geraubt.

1. Ein goldenes Armband circa $1^1/_2$ cm breit glatt, mit einer weissen und zwei roten Perlen (möglicher Weise eine rote und zwei weisse) i. W. von 17 Rubel;

2. eine runde, oben offene, goldene mit Diamanten besetzte Broschnadel, in der Mitte etwas emporgehoben, ein Vogel aus Silber mit weissen, roten und grünen Steinen besetzt i. W. von 100 Rubel;

3. eine grössere, goldene Doppelmantel-Damenuhr, auf der einen Seite zwei Silberflächen, aber ohne Monogramm im Werte von 40 Rubel;

4. eine kurze $1^1/_2$ cm breite goldene Damenkette mit einem kleinen Goldfläschchen für Parfüm als Anhänger i. W. von 15 Rubel;

5. eine lange flache, goldene Damenuhrkette im Werte von 50 Rubel;

6. eine kleine, glatte goldene Doppelmantel-Damenuhr im Werte von 20 Rubel;

7. eine längliche, verflochtene goldene Broschnadel mit weissen und roten Perlen im Werte von 20 Rubel.

Die Broschnadel mit Vogel (2) war in einer alten schwarzen viereckigen, mit Drücker zu öffnenden und mit weisser Seide innen ausgeschlagenen Sammtschachtel. Das Armband (1) war ohne Schachtel.

Alle anderen Pretiosen waren in einer neuen, länglichen, flachen, viereckigen, schwarzen, innen mit schwarzem Sammt ausgeschlagenen, mit Drücker zu öffnenden Holzschachtel, auf der einen Innenseite eine rote Rundung für die Uhr.

Da von den vorstehenden Wertgegenständen einzelne charakteristische Merkmale haben und es nicht ausgeschlossen ist, dass die Täter oder mit ihnen im Einverständnis handelnde Leute bei der Veräusserung dieser Gegenstände betreten werden könnten und man so der Täter habhaft werden könnte, wird dies allgemein verlautbart.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Lublin, am 2. April 1916, Nr. 2970/16.

175.

1000 Kronen Belohnung!

Am 28. April 1916 um circa 7 Uhr nachmittag überfielen 3 bisher unbekannte Banditen, von denen der eine mit einem Revolver bewaffnet war, in Abwesenheit des Pfarrers Piotr Cień die in der Pfarre zu Kalina Wielka, Kreis Miechów, anwesende Dienerschaft, drohten derselben im Widersetzungsfalle mit Erschiessen und nahmen aus versperrten Schreibtischen 1370 Rubel, bestehend aus 4 bis 6 Hundert, der Rest aus 25, 10, 5 und 3 Rubelnoten, sowie um 70 Rubel Silbergeld, dann 240 bis 260 Kronen, bestehend aus 2 Hundert- und 2 bis 3 à 20 Kronennoten, beide Geldbeträge bildeten Eigentum des obgenannten Pfarrers, ferner 250 Rubel Kirchengeld, bestehend aus 10, 5 und 3 Rubelnoten, befahlen sodann der Dienerschaft in einen Keller zu gehen, stellten auf die Kellertüre einen Tisch, äusserten sich, dass einer der Banditen solange die Wache halten wird, bis die übrigen Banditen in Sicherheit kommen und ergriffen sodann in unbekannter Richtung die Flucht.

Deren Personsbeschreibung lautet:

1) Der sich für einen gewissen Akulski oder Okulski aus Jędrzejów ausgab, ist circa 30 Jahre alt, 167 cm gross, Gestalt schlank, Haare dunkelbraun, lang, nach links gekämmt, Bart dunkelbraun, ungepflegt, Augen dunkelbraun, Augenbrauen dunkelbraun, Nase geradlinig, Mund klein, Gang anscheinend langsam, Haltung gerade, Sprache polnisch, langsam mit Litauerakzent, bekleidet mit kurzem Sakkorock dun-

kler Farbe, schwarze Schnürschuhe, dunkle Hose, Arbeiterhemd mit Stehkragen, Farbe des Letzteren weiss und graue polnische Kappe.

2) Der mit dem Namen Julek vom Ersteren angesprochen wurde, ist 25 bis 30 Jahre alt, mittelgross, untersetzt, Haare kastanienbraun, kurz, Bart hellbraun, Gesicht, gesunde Röte, Nase klein und breit, Augen braun, Augenbrauen dunkelblond, Gesicht oval, Gang schnell, Haltung gerade, Sprache perfekt polnisch, mit etwas städtischem Akzent, bekleidet mit kurzen dunklen Winterrock, dunklen Anzug, Schnürschuhe und dunklen Hut.

3) Der von den Vorgenannten Kostek genannt wurde, ist mittelgross, untersetzt, Haare braun, bartlos, circa 22 Jahre alt, Gesicht gesunde Röte, länglich, Augen grau, Augenbrauen dunkelblond, Nase klein, Gang rasch, Haltung gerade, Sprache perfekt polnisch mit etwas städtischem Akzent, bekleidet mit kurzem dunklen Winterrock, dunklen Anzug, Schnürschuhen und dunklen Hut.

Beide Letztgenannten trugen Arbeiterhemden mit niedrigen weissen Stehkragen und dürften der Arbeiterklasse, Fabriksarbeiter, angehören.

Die vom Tatorte aus eingeleiteten Nachforschungen in der Umgebung führten bisher zu keinem positiven Resultate.

Für die Aufgreifung dieser Banditen wird eine Prämie von 1000 Kronen ausgesetzt. Auch jeder, der Angaben macht, welche zur Ausforschung und Verhaftung eines der Räuber führen werden, erhält eine Belohnung von 500 Kronen.

Vom k. u. k. Kreiskommando Miechów, am 3. Mai 1916.

176.

Urteile.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden bestraft:

1) Franz Dziechciarz, aus Sułkowice wegen Diebstahls von Pferden, mit zwei Jahren schweren, verschärften Kerker.

2) Vinzenz Raś aus Śmiławice, wegen Raub, mit zehn Jahren schweren Kerker.

3) Peter Wilkosz, aus Wawrzeńczyce wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, mit vier Monaten Kerker.

4) Ladislaus Borowiecki, aus Jeżówka, wegen Raub, mit zwanzig Jahren schweren verschärften Kerker.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Sammlung für das St. Annenspital.

Zu den im Amtsblatt Nr. 2 von 15. Jänner l. J. ausgewiesenen Spenden für das St. Annenspital sind noch folgende milde Gaben eingelangt:

	K	h	R	kop
1) Gemeindevorsteher aus Koniusza	2	10	23	10
2) Witold Morawski aus Mianocice	100	—	25	—
3) Pfarrer aus Sławice . .	—	—	3	—
4) Pfarrer Dziarkowski . . .	20	—	—	—
5) Koźmiński aus Tomaszów .	10	—	—	—
6) Wagner aus Książ mały .	10	—	—	—
7) Bürgermeister von Miechów	10	—	—	51
8) Hauptmann Swoboda . . .	6	—	—	—
9) Szczepan Kubiński	30	—	—	—
10) Dr. K. Jaworowski	20	—	—	—
11) Pfarrer aus Więcławice 680 Pfund Gerste				
Summe . .	208	10	51	61

	K	h	R	kop
Hiezu die am 15. Jänner ausgewiesenen Spenden	1976	59	806	40
Vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement laut Amtsblatt Nr. 5 von 1. März l. J. . .	1788	86	—	
Summe der ganzen Sammlung	3973	55	858	01

Hiezu kommen noch die am 15. Jänner und heute ausgewiesenen Spenden an Naturalien.

Das Kuratorium dankt sämtlichen vorstehend Genannten im Namen der Armen des Spitales bestens für die bewiesene Wohltätigkeit.

Die schriftliche Aufforderung und Bitte des Kuratoriums um milde Gaben für das St. Annenspital haben nicht beantwortet:

1) Gemeindevorsteher aus Gruszów,
2) Mitglieder der Kultusgemeinde aus Brzesko,
3) Pfarrer aus Pobiednik,
4) Gemeindevorsteher aus Kozłów,
5) Pfarrer aus Niegardów,

6) Mitglieder der Kultusgemeinde aus Książ wielki,
7) Dr. Wilczyński aus Proszowice,
8) Pfarrer aus Ulina wielka,
9) Mierzkowski, Gutsbesitzer aus Hebdów,
10) Graf Morstin, Gutsbesitzer aus Pławowice,
11) Graf Mieroszewski, Gutsbesitzer aus Czechy,
12) Szantal, Mühlenbesitzer aus Nieszków,
13) Dzianot, Gutsbesitzer aus Książ wielki.
14) Zdziechowski, Gutsbesitzer aus Rzędowice.

Nachdem es nicht ausgeschlossen ist, dass die schriftliche Bitte den Adressaten selbst nicht in die Hände kam, erfolgt die Verständigung im vorstehender Weise.

Das Verzeichnis der Spender wird fortgesetzt.

Für das Kuratorium:
J. Preveaux.

Firma W. Fitzner u. K. Gamper in Dąbrowa.

Die Maschinenfahrik und Eisengiesserei der Dampfkessel und Maschinenbauaktiengesellschaft W. Fitzner & K. Gamper in Dąbrowa hat ihren Betrieb fast vollständig wieder aufgenommen.

Die Fabrik kann für alle Reparatursarbeiten von Maschinen und landwirtschaftlichen Werkzeugen, Remontierung von Mühlen, Sägemühlen und Branntweinbrennercien bestens empfohlen werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.